

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Herrn Regierungsrat Urs Gasche  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

per E-Mail: thomas.fischer@fin.be.ch  
Bern, 19. August 2008

g **Vernehmlassung über die Änderung der Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den Änderungen im oben erwähnten Gesetz Stellung zu nehmen. In der Reihenfolge des Fragebogens äussern wir uns wie folgt zu den gestellten Fragen:

**Zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung am Ende der Amtszeit eines Regierungsmitgliedes**

Die Grünen haben sich bei der Beratung der Motion 098/06 von Grossrat D. Widmer kritisch geäussert. Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung erwarten darf, dass ein Regierungsmitglied während seiner vollen Amtszeit (und vollem Lohn) ganz für die Interessen des Kantons zur Verfügung steht. Dieses Prinzip möchten wir so wenig wie möglich durchbrechen. Es soll nicht zum Normalfall werden, dass Regierungsmitglieder sich nebenbei vor Ablauf ihrer Amtszeit bereits neuen Beschäftigungen zuwenden.

Auf der andern Seite sehen wir auch ein, dass besonders bei jüngeren Regierungsmitgliedern das Bedürfnis nach einer gewissen Flexibilität am Ende der Amtszeit bestehen kann.

Um diesem Bedürfnis im Einzelfall entsprechen zu können, sind wir mit einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich einverstanden. Wir setzen aber voraus, dass ein Regierungsmitglied erst ab seiner zweiten Amtszeit von dieser Regelung Gebrauch machen darf. Eine einzige Amtszeit erscheint uns zu kurz, um sich vor deren Ende bereits eine Nebenbeschäftigung zuzulegen.

Wir schlagen daher vor, Art. 17, Absatz 2, Buchstabe b, wie folgt anzupassen:

*b ausnahmsweise und höchstens in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Amt, sofern sie vorher während mindestens einer Amtsdauer im Amt waren, (...)*

Allerdings soll diese Flexibilität nur für Beschäftigungen gewährt werden, welche in einem öffentlichen Interesse stehen. Tätigkeiten bei gewinnorientierten Unternehmungen sind mit dieser Ausnahmeklausel nicht vereinbar. Es soll unterschieden werden, ob zum Beispiel eine Tätigkeit in einer öffentlich rechtlichen Organisation aufgenommen werden möchte (die zum Teil sogar ehrenamtlichen Charakter haben könnte) oder eine wichtige (in der Regel auch gut bezahlte) Funktion in einer privaten Unternehmung. Wir gehen davon aus, dass mit dem Wortlaut in Art. 17, Abs. 2, Buchstabe b „sofern keine überwiegenden öffentlichen Interesse entgegenstehen“ solche Überlegungen bei der Genehmigung durch den Gesamtregerungsrat mitberücksichtigt sind. Wenn nicht, schlagen wir vor, Art. 17, Absatz 2, Buchstabe b, wie folgt zu ergänzen:

*b (...) neu: Tätigkeiten bei gewinnorientierten Unternehmungen sind mit dieser Ausnahmeklausel nicht vereinbar.*

### **Zur Regelung des Übertritts von Regierungsmitgliedern in die Bundesversammlung**

Mit der vorgeschlagenen Lösung sind wir einverstanden.

### **Zur Aufhebung der Anlaufstelle Bürokratiebremse**

Mit der Aufhebung der Anlaufstelle zur Vermeidung von überbordender Bürokratie innerhalb der Verwaltung, welche im Rahmen der Einführung von NEF eingerichtet worden ist, sind wir einverstanden. Eine solche Anlaufstelle hatte wohl zu viel pleonastischen Charakter, als dass sie auch tatsächlich hätte wirksam werden können. Eine Überprüfung interner Abläufe hinsichtlich zu viel Bürokratie gehört zu den Führungsaufgaben der Regierungsmitglieder und ihrem Kaderpersonal. Allenfalls wäre eine solche Anlaufstelle verwaltungsextern einzurichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lilo Lauterburg  
Grossrätin Grüne

Sabine Zaugg  
Geschäftsleiterin Grüne